

Aus dem Inhalt



- Informationen aus der Stadtratssitzung
- Straßenreinigungssatzung Hermsdorf
- Informationen aus Mörsdorf
- Wahlergebnisse aus Schleifreisen
- Wahlergebnisse aus St. Gangloff
- Aus dem Stadtarchiv
- Kirchliche Nachrichten

Bürgermeisterwahl 2022

Gewählt wurde **Karsten Teller** in Schleifreisen



und **Frank Wiedenhöft** in St. Gangloff



Das nächste Amtsblatt erscheint am:
30. Juli 2022

Der nächste Redaktionsschluss ist am:
18. Juli 2022



Telefonnummern

der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ im Stadthaus Rufnummern der Verwaltungsgemeinschaft

Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius..... 036601 577-10
Sekretariat/Koordinierung..... 036601 577-11
Standesamt Fax 036601 577-50

Hauptabteilung

Leitung 036601 577-15
EDV/Öffentlichkeitsarbeit 036601 577-13
Lohn/Gehalt/Personal 036601 577-16/17
Kindergartenangelegenheiten/Soziales..... 036601 577-18
Einwohnermeldeamt..... 036601 577-48/49
Standesamt 036601 577-59/38

Finanzen

Leitung..... 036601 577-20
Haushalt 036601 577-21/24
Gewerbe-/Vergnügungssteuer..... 036601 577-22
Grund-/Hundesteuer 036601 577-23
Anlagenbuchhaltung 036601 577-26
Kasse..... 036601 577-27/28/29
Kasse/Vollstreckung 036601 577-25
Gewerbeamt 036601 577-42
Objektverwaltung/Gebäudemanagement 036601 577-12

Bauabteilung

Liegenschaften 036601 577-36
Leitung..... 036601 577-30
Hochbau 036601 577-32
Tiefbau..... 036601 577-33
Fördermittel 036601 577-35

Ordnungsamt

Leitung..... 036601 577-40
Ordnungsamt..... 036601 577-41/43
Fundbüro 036601 577-44

Internetadresse der VG Hermsdorf

www.vg-hermsdorf.de

Email: info@vg-hermsdorf.de

Öffnungszeiten

der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und der Stadt Hermsdorf

	Vormittag	Nachmittag	Zugang
Montag	09:00 - 12:00 Uhr		mit Termin
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 15:30 Uhr	ohne Termin
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 17:30 Uhr	mit Termin
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr		mit Termin

Schiedsstelle der VG

Sitz im Rathaus Hermsdorf 036601 577-82
Herr Hädrich
Frau Reuther-Buschmann 036601-938474

Öffnungszeiten:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16:00 bis 17:00 Uhr
In dringenden Fällen besteht Erreichbarkeit unter Tel.: 036428 - 60174

Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Stadt Hermsdorf und ihre Einrichtungen

Bürgermeister der Stadt Hermsdorf
Herr Hofmann..... 036601 577-80
Büro des Bürgermeisters..... 036601 577-81
..... Fax 36601 577-89
Archiv..... 036601 577-73
Kultur 036601 577-70
Bibliothek 036601 577-75
Bauhofleiter 036601 577-85
Bauhof 036601 577-86/87
Freibad..... 036601 8 30 10
Sporthalle 036601 8 27 41
Kindertagesstätte „Piiffikus“ 036601 8 26 29
Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“ 036601 9359010
Kindertagesstätte „Max und Moritz“ 036601 8 23 36
Feuerwehr Hermsdorf 036601 79 00

Gemeinde Schleifreisen

Bürgermeisterin Frau Wulf..... 036601 83607
..... Fax: 036601 938418

Sprechzeiten:

Donnerstag 17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde St. Gangloff

Bürgermeister Herr Wiedenhöft..... 036606 84282

Havarie-Dienst-Nummer für Störungen

der Wasserversorgung- und

Abwasserbeseitigung

der Gemeinde St. Gangloff 036606 634940

Sprechzeiten:

Dienstag 18:00 - 20:00 Uhr

Donnerstag..... 16:00 - 17:00 Uhr

Gemeinde Reichenbach

Bürgermeister Herr Steingrüber 036601 901146

..... Fax: 036601 901148

Sprechzeiten:

Montag..... 16:30 - 18:30 Uhr

Gemeinde Mörsdorf

Frau Dr. med. Sylke Schneider 036428 61675

..... Fax: 036428-549647

Sprechzeiten:

Montag 17:00 - 18:00 Uhr

Sowie nach telefonischer Vereinbarung

Kontaktbereichsbeamtin PHM'in Diana Reinhardt

Eisenberger Straße 56, 07629 Hermsdorf

..... 036601 41418

..... Fax: 036601-289694

..... 0174 2011155

Mail: diana.reinhardt@polizei.thueringen.de

Kontaktbereichsbeamter PHM Michael Quitz

..... 01742011309

Mail: michael.quitz@polizei.thueringen.de

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin!

ZWA Thüringer Holzland

Bereitschaft..... 036601 57849

Rettungsleitstelle Jena - Kassenärztlicher Dienst

Apothekendienst usw..... 03641 597632



Impressum

Hermsdorfer Amtsblatt

Herausgeber amtlicher Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff

Am Alten Versuchsfeld 1 (Stadthaus), 07629 Hermsdorf, Tel.: 03 66 01 / 5 77-10 oder 5 77-13
Herausgeber nichtamtlicher Teil: Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Verantwortlich für amtlichen Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: die Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 / 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hermsdorf

Informationen aus dem Stadtrat vom 13.06.2022

In der Sitzung wurden folgende öffentliche Beschlüsse gefasst:

BV01/032/022

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 16.05.2022

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 16.05.2022 in der vorliegenden Form.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/033/022

Änderung der personellen Besetzung der Ausschüsse

Der Stadtrat möge die Änderung der personellen Besetzung der Ausschüsse auf Vorschlag der Fraktion Die Linke bestätigen.

Mitglieder 1. Stellvertreter 2. Stellvertreter

3. Sozialausschuss

Die Linke Helga Hahn Dietrich Brüning Erika Hänseroth

4. Ausschuss Kultur, Sport, Tourismus, Jugend

Die Linke Erika Hänseroth Dietrich Brüning Birgit Haubrich

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/034/022

Teilerlass von Kita-Gebühren für einheimische Kinder

Der Stadtrat beschließt, für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadt Hermsdorf, welche eine Kindertagesstätte besuchen, einen Teilerlass auf die satzungsrechtlich festgelegten Benutzungsgebühren (Betreuung) i.H. v. 50,- EUR je Kind und Monat zu gewähren. Voraussetzungen:

- 1) Die Benutzungsentgelte der freien Träger sind mindestens so hoch wie die Gebühren in der städtischen Einrichtung.
- 2) Zuschuss pro Kind und Monat werden ausgezahlt, wenn die Erziehungsberechtigten auch die Kostenträger der Kita-Gebühren sind.

Der Beschluss tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

Im letzten Tagesordnungspunkt ehrte der Bürgermeister Herrn Heinz Schofenberg und Herrn Rainer Remme für deren Verdienste für die Stadt Hermsdorf auf wirtschaftlichen und kulturellem Gebiet. Der Bürgermeister überreichte die Ehrenurkunde sowie den Ehrenpreis in Form einer 3D-Lampe mit Motiven der Stadt Hermsdorf.

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 09.05.2022 mit Beschluss - Nr. BV01/022/2022 die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Hermsdorf (Straßenreinigungssatzung) beschlossen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die Genehmigung zur vorzeitigen Bekanntmachung liegt mit Schreiben vom 13.05.2022 vor (Eingang 17.05.2022).

Die o.g. Straßenreinigungssatzung der Stadt Hermsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, 17.05.2022

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Hofmann

Bürgermeister

Satzung

über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Hermsdorf (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der Fassung vom 23. September (GVBl. S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020, (GVBl. S. 560), hat der Stadtrat der Stadt Hermsdorf in seiner Sitzung am 09.05.2022 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Hermsdorf beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

- a.) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG) alle öffentlichen Straßen,
- b.) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 ThürStrG).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich:

- a.) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b.) die Parkplätze,
- c.) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
- d.) die Gehwege und Schrammborde,
- e.) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
- f.) die Überwege.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn, getrennte selbständige Fußwege. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Strafen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur

unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an der Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßeneinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortgehend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a.) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und
- b.) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

II. ALLGEMEINE STRAßENREINIGUNG

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Beseitigen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgetretener Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrriem ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

§ 7

Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal monatlich zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden

müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz und § 32 Abs.1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

III. WINTERDIENST

§ 8

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 Meter zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Schnee und Eis von den nur privat genutzten Grundstücken dürfen nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen verbracht werden.

(7) Die Abflusssrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 9

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Das gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 3 ff Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von

1,5 m in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Salz, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 10

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OwiG ist die Stadt Hermsdorf.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. turnusmäßig durchführt,
3. entgegen den §§ 8 und 9 der Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
4. entgegen § 8 Abs. 6 Schnee und Eis von den nur privat genutzten Grundstücken auf die öffentlichen Verkehrsflächen verbracht werden.

§ 12

Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.06.2021 außer Kraft.

Hermsdorf, den 17.05.2022

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Hofmann

Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hermsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mörsdorf

Informationen

aus dem Gemeinderat Mörsdorf

In der Gemeinderatssitzung am 16.05.2022 wurde folgender öffentlicher Beschluss gefasst:

BV03/014/2022

Verwendung der Zuweisung nach dem Thür. Gesetz zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden

Der Gemeinderat beschließt, die mit Festsetzungsbescheid vom 04.03.2022 überwiesene nicht zweckgebundene, pauschale Zuweisung (50.000 Euro) in Höhe von 25.000 Euro für die Sanierung von Straßenschäden in der Gemeinde zu verwenden.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Mörsdorf hat in seiner Sitzung am 25.04.2022 mit Beschluss Nr. BV03/008/2022 die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen in der Gemeinde Mörsdorf beschlossen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die Genehmigung zur Bekanntmachung liegt mit Schreiben vom 04.05.2022 (Eingangsbestätigung vom 09.05.2022) vor.

Die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen Gemeinde Mörsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mörsdorf, den 10.06.2022

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Dr. med. Schneider

Bürgermeisterin

Aufhebungssatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mörsdorf in der Sitzung am 25.04.2022 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen der Gemeinde Mörsdorf vom 03.07.2002 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mörsdorf, 10.06.2022

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Dr. med. Schneider

Bürgermeisterin

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Mörsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.



Einzziehung eines Teilstücks der Straße Pfefferberg, vor der Hausnummer 3

Infolge des Beschlusses des Gemeinderates Mörsdorf (BVGR03/013/2022) vom 16.05.2022 wird das Teilstück der Straße Pfefferberg (Flurstück 1110/16) vor der Hausnummer 3, eingezogen. § 6 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz ist die Rechtsgrundlage für Widmungen öffentlicher Straßen. Die Gemeinde Mörsdorf ist Trägerin der Straßenbaulast für die Straße Pfefferberg und hat somit die Verfügungsmacht für Widmungen.

Dem Teilbereich der Straße Pfefferberg (Flurstück 1110/16), vor der Hausnummer 3, fehlt es an der Verkehrsbedeutung. Daher soll das Flurstück nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche zur Verfügung stehen. Dieser Teil der Straße Pfefferberg wird eingezogen. Die anliegenden Grundstücke sind weiterhin alle über die Straße Pfefferberg voll erschlossen. Die Absicht der Einziehung wurde gemäß § 8 Abs. 3 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) am 19.01.2022 öffentlich gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Mörsdorf über die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mörsdorf, 24.05.2022

Fr. Dr. med. Schneider
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schleifreisen

Bürgermeisterwahl in Schleifreisen am 12.06.2022

Bekanntmachung - Feststellung des Wahlergebnisses

1.

Gemäß § 9 Abs. 5 und 6 ThürKWG stellt der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 14.06.2022 das endgültige Wahlergebnis wie folgt fest:

Wahlberechtigte:	357
Wähler:	280
Wahlbeteiligung:	78,43 %
ungültige Stimmabgaben:	6
gültige Stimmabgaben:	274

2.

Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf den zugelassenen Wahlvorschlag und dessen Bewerber folgende Stimmanteile:

Listen-Nr.:	Kennwort:	Name, Vorname:	Stimmen	%
1	BfS	Förster, Romy Carmen	123	44,89
2		Teller, Karsten	151	55,11

Stimmen gesamt: 274

3.

Gemäß § 24 Abs. 8 ThürKWG ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

151 gültige Stimmen (55,11 %) entfielen auf Teller, Karsten.

Er ist somit zum Bürgermeister gewählt.

4.

Jeder Wahlberechtigte kann nach § 31 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung mit Begründung bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Kommunalaufsicht, Im Schloss, 07607 Eisenberg wegen Verletzungen der Bestimmungen des ThürKWG und der ThürKWO anfechten.

Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Schleifreisen, den 14.06.2022

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Lieber
Wahlleiterin

Informationen aus dem Gemeinderat Schleifreisen

In der Gemeinderatssitzung am 02.06.2022 wurden folgende öffentliche Beschlüsse gefasst:

BVGR02/010/2022

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen der Gemeinde Schleifreisen

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleifreisen beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen der Gemeinde Schleifreisen.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BVGR02/011/2022

Hauptsatzung der Gemeinde Schleifreisen

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleifreisen beschließt die Hauptsatzung in der vorliegenden Fassung.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BVGR02/012/2022

Geschäftsordnung der Gemeinde Schleifreisen

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleifreisen beschließt die Geschäftsordnung in der vorliegenden Fassung.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BVGR02/013/2022

Verwendung der Zuweisung nach dem Thür. Gesetz zur Stärkung der kreisangehörigen Gemeinden im Jahr 2022

Der Gemeinderat beschließt, die mit Festsetzungsbescheid vom 04.03.2022 überwiesene nicht zweckgebundene, pauschale Zuweisung (50.000 Euro) für die Anschaffung diverser Ausrüstungsgegenstände für den Gemeindeservice sowie für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung zu verwenden.

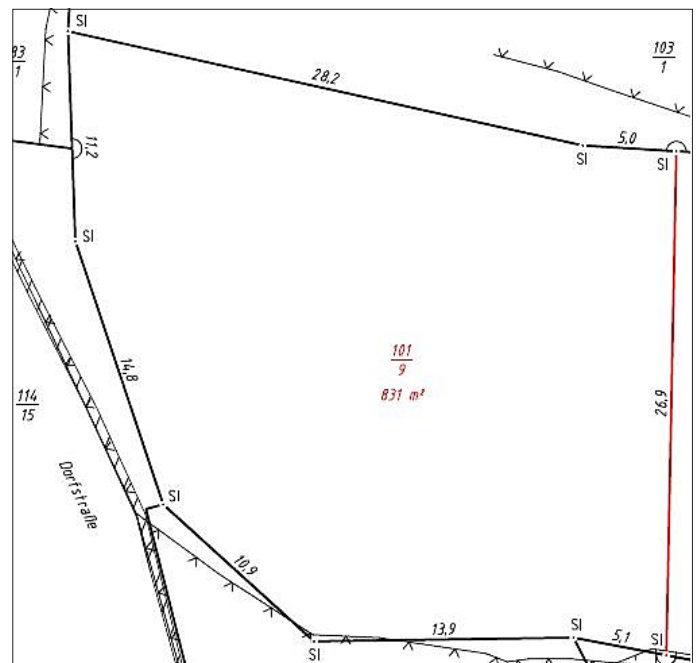
Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

Öffentliche Ausschreibung

Wohnbaugrundstück in der ehemaligen Dorfstraße 102 in Schleifreisen (Bauplatz 1)

Die Gemeinde Schleifreisen beabsichtigt in der Ortslage das folgende Baugrundstück meistbietend zu veräußern:

Lage: Gemarkung Schleifreisen, Flur 1, Flurstück 101/9
Größe: 831 m² (Hinweis: Hanglage, alter Obstbaumbestand)
Verkehrswert: 103.875 € (125 € / m²)
zzgl. Nebenkosten als Mindestgebot



Das Grundstück befindet sich im Innenbereich. Eine Wohnbebauung mit einem Einfamilienhaus ist nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig. Die Gestaltung des Einfamilienhauses soll ortsüblich und mit gedeckten Fassadenfarben erfolgen. Die Einfriedung des Grundstückes soll aus Naturmaterialien erfolgen, Koniferen sind als Einfriedung nicht zulässig. Das Grundstück ist wie folgt erschlossen - Wasser / Abwasser, Strom, Gas und Medien liegen in der Ortsstraße an. Die Hausanschlüsse sind in Eigenleistung mit den jeweiligen Versorgungsträgern zu erbringen.

Es sind nur Angebote von Privatpersonen bzw. natürlichen Personen mit der Absicht zur Eigennutzung zulässig. Bei der Bewerbung auf mehrere Bauplätze ist zwingend eine Priorisierung anzugeben. Das Grundstücksangebot ist bauträgerfrei. Im notariellen Kaufvertrag wird eine Bauverpflichtung zur Errichtung eines Einfamilienhauses innerhalb von 3 Jahren sowie eine Mehrerlösklausel enthalten sein.

Bewerbungen sind im verschlossenen und als solchen kenntlich gemachten Umschlag einzureichen. Dem Gebot ist der Nachweis der Liquidität des Käufers und eine Beschreibung des geplanten Bauvorhabens beizufügen. Angebote, die unvollständig sind oder das Mindestgebot unterschreiten, werden vom Verfahren ausgeschlossen.

Erwerbsanträge richten Sie bitte bis zum 31.08.2022 um 12:00 Uhr an:

Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

SG Liegenschaften

„Ausschreibung Schleifreisen - Bauplatz Nr. 1“

Am Alten Versuchsfeld 1

07629 Hermsdorf

Die Gemeinde Schleifreisen behält sich unabhängig von den Angeboten vor, eine erneute Ausschreibung zu veröffentlichen.

Für Rückfragen:

Telefon: 036601 / 57736 | E-Mail: liegenschaften@vg-hermsdorf.de

Wulf

Bürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibung

Wohnbaugrundstück in der ehemaligen Dorfstraße 102 in Schleifreisen (Bauplatz 2)

Die Gemeinde Schleifreisen beabsichtigt in der Ortslage das folgende Baugrundstück meistbietend zu veräußern:

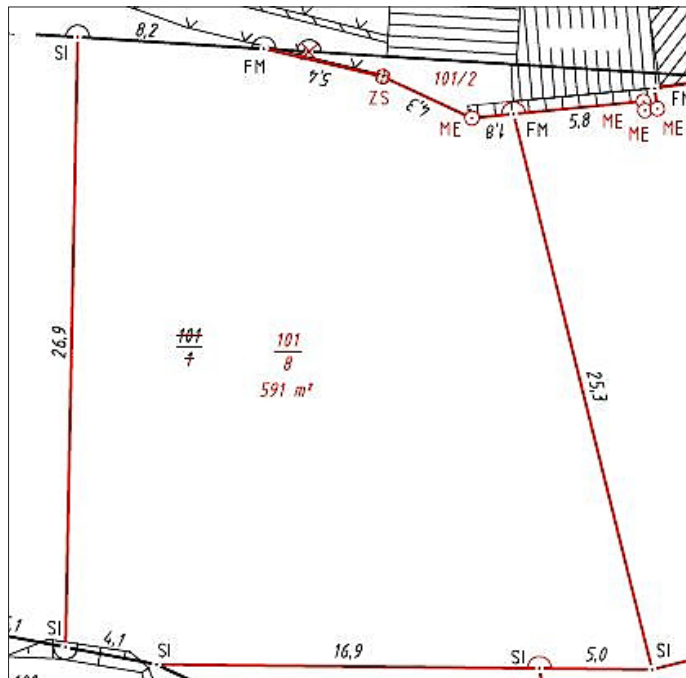
Lage: Gemarkung Schleifreisen, Flur 1, Flurstück

101/8

Größe: 591 m²

Verkehrswert: 79.785 € (135 € / m²)

zzgl. Nebenkosten als Mindestgebot



Das Grundstück befindet sich im Innenbereich. Eine Wohnbebauung mit einem Einfamilienhaus ist nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig. Die Gestaltung des Einfamilienhauses soll ortsüblich und mit gedeckten Fassadenfarben erfolgen. Die Einfriedung des Grundstückes soll aus Naturmaterialien erfolgen, Koniferen sind als Einfriedung nicht zulässig. Das Grundstück ist wie folgt erschlossen - Wasser / Abwasser, Strom, Gas und Medien liegen in der Ortsstraße an. Die Hausanschlüsse sind in Eigenleistung mit den jeweiligen Versorgungsträgern zu erbringen. Es sind nur Angebote von Privatpersonen bzw. natürlichen Personen mit der Absicht zur Eigennutzung zulässig. Bei der Bewerbung auf mehrere Bauplätze ist zwingend eine Priorisierung anzugeben.

Das Grundstücksangebot ist bauträgerfrei. Im notariellen Kaufvertrag wird eine Bauverpflichtung zur Errichtung eines Einfamilienhauses innerhalb von 3 Jahren sowie eine Mehrerlösklausel enthalten sein.

Bewerbungen sind im verschlossenen und als solchen kenntlich gemachten Umschlag einzureichen. Dem Gebot ist der Nachweis der Liquidität des Käufers und eine Beschreibung des geplanten Bauvorhabens beizufügen. Angebote, die unvollständig sind oder das Mindestgebot unterschreiten, werden vom Verfahren ausgeschlossen.

Erwerbsanträge richten Sie bitte bis zum 31.08.2022 um 12:00 Uhr an:

Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

SG Liegenschaften

„Ausschreibung Schleifreisen - Bauplatz Nr. 2“

Am Alten Versuchsfeld 1

07629 Hermsdorf

Die Gemeinde Schleifreisen behält sich unabhängig von den Angeboten vor, eine erneute Ausschreibung zu veröffentlichen.

Für Rückfragen:

Telefon: 036601 / 57736 | E-Mail: liegenschaften@vg-hermsdorf.de

Wulf

Bürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibung

Wohnbaugrundstück in der ehemaligen Dorfstraße 102 in Schleifreisen (Bauplatz 3)

Die Gemeinde Schleifreisen beabsichtigt in der Ortslage das folgende Baugrundstück meistbietend zu veräußern:

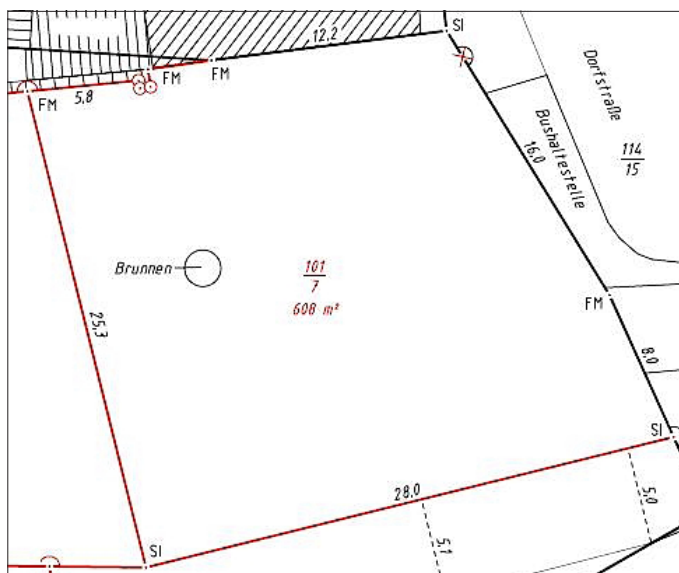
Lage: Gemarkung Schleifreisen, Flur 1, Flurstück

101/7

Größe: 608 m²

Verkehrswert: 82.080 € (135 € / m²)

zzgl. Nebenkosten als Mindestgebot



»»» Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite »»»



Das Grundstück befindet sich im Innenbereich. Eine Wohnbebauung mit einem Einfamilienhaus ist nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig. Die Gestaltung des Einfamilienhauses soll ortsüblich und mit gedeckten Fassadenfarben erfolgen. Die Einfriedung des Grundstückes soll aus Naturmaterialien erfolgen, Koniferen sind als Einfriedung nicht zulässig. Das Grundstück ist wie folgt erschlossen - Wasser / Abwasser, Strom, Gas und Medien liegen in der Ortsstraße an. Die Hausanschlüsse sind in Eigenleistung mit den jeweiligen Versorgungsträgern zu erbringen.

Es sind nur Angebote von Privatpersonen bzw. natürlichen Personen mit der Absicht zur Eigennutzung zulässig. Bei der Bewerbung auf mehrere Bauplätze ist zwingend eine Priorisierung anzugeben. Das Grundstücksangebot ist bauträgerfrei. Im notariellen Kaufvertrag wird eine Bauverpflichtung zur Errichtung eines Einfamilienhauses innerhalb von 3 Jahren sowie eine Mehrerlösklausel enthalten sein. Bewerbungen sind im verschlossenen und als solchen kenntlich gemachten Umschlag einzureichen. Dem Gebot ist der Nachweis der Liquidität des Käufers und eine Beschreibung des geplanten Bauvorhabens beizufügen. Angebote, die unvollständig sind oder das Mindestgebot unterschreiten, werden vom Verfahren ausgeschlossen.

Erwerbsanträge richten Sie bitte bis zum 31.08.2022 um 12:00 Uhr an:

Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
SG Liegenschaften

„Ausschreibung Schleifreisen - Bauplatz Nr. 3“

Am Alten Versuchsfeld 1
07629 Hermsdorf

Die Gemeinde Schleifreisen behält sich unabhängig von den Angeboten vor, eine erneute Ausschreibung zu veröffentlichen.

Für Rückfragen:

Telefon: 036601 / 57736 | E-Mail: liegenschaften@vg-hermsdorf.de

Wulf

Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde St. Gangloff

Bürgermeisterwahl in St. Gangloff am 12.06.2022

Bekanntmachung - Feststellung des Wahlergebnisses

1.

Gemäß § 9 Abs. 5 und 6 ThürKWG stellt der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 14.06.2022 das endgültige Wahlergebnis wie folgt fest:

Wahlberechtigte:	989
Wähler:	415
Wahlbeteiligung:	41,96 %
ungültige Stimmabgaben:	15
gültige Stimmabgaben:	400

2.

Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf den zugelassenen Wahlvorschlag und dessen Bewerber folgende Stimmanteile:

Listen-Nr.:	Kennwort:	Name, Vorname:	Stimmen	%
1	WG St. Gangloff	Wiedenhöft, Frank Peter	383	95,75

Nach § 19 ThürKWG bestand die Möglichkeit den Bewerber zu streichen und einen eigenen Kandidaten vorzuschlagen.

Davon wurde wie folgt Gebrauch gemacht:

2		Gimper, Norma	1	0,25
3		Brauner, Reiner	3	0,75
4		Eckardt, Toni	2	0,50
5		Geithe, Matthias	3	0,75
6		Heyer, Heike	3	0,75
7		Jähnert, Karsten	2	0,50
8		Hänse, Dirk	1	0,25
9		Hadasch, Torsten	1	0,25
10		Pölit, Hening	1	0,25

Stimmen gesamt: 415

3.

Gemäß § 24 Abs. 8 ThürKWG ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

383 gültige Stimmen (95,75 %) entfielen auf Wiedenhöft, Frank Peter.

Er ist somit zum Bürgermeister gewählt.

4.

Jeder Wahlberechtigte kann nach § 31 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung mit Begründung bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Kommunalaufsicht, Im Schloss, 07607 Eisenberg wegen Verletzungen der Bestimmungen des ThürKWG und der ThürKWO anfechten.

Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

St. Gangloff, den 14.06.2022

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Scheiding

Wahlleiterin